Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2024 27.12.2024 Nr. 43

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der "Eckernförder Zeitung" hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Anordnung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern 2024/2025	(S. 02)
2.	Haushaltssatzung Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee 2025	(S. 04)
3.	Nachtragshaushaltssatzung Brodersby 2024	(S. 05)
4.	Haushaltssatzung Brodersby 2025	(S. 07)
5.	Nachtragshaushaltssatzung Damp 2024	(S. 09)
6.	Haushaltssatzung Damp 2025	(S. 11)
7.	Nachtragshaushaltssatzung Kosel 2024	(S. 13)
8.	Haushaltssatzung Kosel 2025	(S. 15)
9.	Nachtragshaushaltssatzung Thumby 2024	(S. 17)
10	. Haushaltssatzung Thumby 2025	(S. 19)
11	. 1. Nachtragshaushaltssatzung Rieseby 2024	(S. 21)
12	. Haushaltssatzung Rieseby 2025	(S. 23)
13	. 1. Nachtragshaushaltssatzung Windeby 2024	(S. 25)
14	. Haushaltssatzung Windeby 2025	(S. 27)



Holm 13, 24340 Eckernförde Tel.: (04351) 73 79 - 0

Auskunft erteilt: Herr Kinza

Durchwahl: (04351) 73 79 - 400 Telefax: (04351) 73 79 - 490

Zimmer: 15 - EG

E-Mail: rene.kinza@amt-schlei-

ostsee.de

Allgemeinverfügung:

Mein Zeichen - ID
107 25: 047 1

107.25; 047.11 - RK - 1299941 Eckernförde, 20.12.2024

Anordnung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern 2024/2025

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Ziff. 1 der 1. SprengV¹ in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b) der AusfVO-Sprengrecht² sowie § 106 Abs. 2 LVwG³ wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember eines Jahres bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 wird für das Gebiet des Amtes Schlei-Ostsee (amtsangehörige Gemeinden: Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Gooselfeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumby, Waabs, Windeby und Winnemark) hinsichtlich des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) der Kategorie F2 in einem Abstand von unter 200 Metern zu Gebäuden oder Anlagen mit besonders brandgefährdeten Dacheindeckungen, insbesondere Reet-/ Strohdachgebäude, auch auf den Zeitraum vom 31.12.2023 bis 01.01.2024 ausgedehnt.
- 2. Gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO⁴ wird die sofortige Vollziehung für die unter der Ziffer 1 dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Das bedeutet, ein evtl. eingelegter Widerspruch gegen meine Verfügung keine aufschiebende Wirkung gegen die getroffenen Anordnungen entfaltet.

Begründung:

Gemäß des § 24 Abs. 2 Ziff. 1 der 1. SprengV¹ kann die zuständige Behörde allgemein anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und 01. Januar eines Jahres nicht abgebrannt werden dürfen.

Zum Schutz von Gebäuden mit besonders brandempfindlichen Dacheindeckungen, wie z.B. Reet- oder Strohdächern, wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) der Klasse F2 im Umkreis von unter 200 Metern um solche Gebäude oder Anlagen herum untersagt. Dieses Abbrennverbot dient der Vermeidung von Brandgefahren und ist damit erforderlich. Zugleich ist es geeignet, um die Brandlast auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Gleichwohl ist kein milderes Mittel als das Abbrennverbot ersichtlich, um die gewünschte Brandgefahrenvermeidung zu erreichen.

Ergänzender Hinweis:

Ergänzend weise ich darauf hin, dass neben dem üblichen Silvesterfeuerwerk auch vermehrt sogenannte Himmelslaternen, Himmelsfackeln, Skyballons, Skylaternen oder Wunschlaternen

¹ Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBI. I S. 169)

² Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 5. August 1977 (GVOBI. Schl.-H. 1977, S. 269)

³ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 2. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. 1992, S. 243, 534)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686)

(Mini-Heißluftballons) verwendet wurden. Dabei handelt es sich nicht um Feuerwerk im klassischen Sinn, sondern um ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb.

Das aufsteigen lassen von sogenannten Himmelslaternen ist seit dem 04.08.2009 verboten.

Gemäß § 1 der Landesverordnung über den Betrieb von unbemannten Heißluftballonen von 04.08.2009 ist es verboten, unbemannte Heißluftballone, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (Himmelslaternen), aufsteigen zu lassen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO⁴ wird für die oben genannte Anordnung die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Das bedeutet, dass ein evtl. eingelegter Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung sowie die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da wirksam verhindert werden muss, dass zum Jahreswechsel Feuerwerkskörper im Nahbereich von brandgefährdeten Objekten abgebrannt werden. Hierbei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Bewohnerinnen und Bewohner von besonders brandgefährdeten (reet-/strohgedeckten) Gebäuden an einem Schutz vor Brandgefahren gegenüber dem Interesse eines evtl. Widerspruchführers bzw. Klageführers auf aufschiebende Wirkung eines Widerspruches bzw. der Anfechtungsklage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Abteilung Ordnung und Soziales, Holm 13, 24340 Eckernförde, einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser entweder durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach mail@amt-schleiostsee.de-mail.de oder als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an mail@amt-schlei-ostsee.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der zuständigen Behörde erfolgen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

<u>Ein ordnungsgemäß eingelegter Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen</u> Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht als Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung im Falle des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO⁴ ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Gerichtes an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu richten. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a VwGO⁴ und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV⁵) zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de.

Im Auftrag gez.Rene Kinza

__

⁵ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) *Die Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.*

Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	1.878.000 EUR 1.145.000 EUR 456.400 EUR 0 EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.722.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	386.200 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR
	und der Finanzierungstätigkeit auf	600.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-	
	förderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesene Stellen auf	0 Stellen

Eckernförde, 20.11.2024

Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee Der Verbandsvorsteher

gez. Harder (Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2024

Amt Schlei-Ostsee Der Amtsdirektor Im Auftrag Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der trag des Haus einschl. der gegenüber bisher EUR	shaltsplanes
1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge	38.000	80.200	1.888.200	1.846.000
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	216.500	189.300	1.740.400	1.767.600
	Jahresüberschuss	-178.500	-109.100	147.800	78.400
	Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
	einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich einem Jahresergebnis unter Inan-	-178.500	-109.100	147.800	78.400
2	spruchnahme der Ausgleichsrücklage	-170.300	-109.100	147.000	70.400
۷.	im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	36.800	80.200	1.870.500	1.827.100
	laufender Verwaltungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.300	166.800	1.584.300	1.507.800
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	267.000	527.200	539.200	279.000
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	526.900	548.300	852.700	831.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
die Gesamtzahl der im Stellen- plan ausgewiesenen Stellen	von bisher	2,65		auf	2,65	

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brodersby, 13.12.2024

gez. Olma Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2024

Amt Schlei-Ostsee Der Amtsdirektor Im Auftrag Levien

Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.697.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.742.800	EUR
	einem Jahresüberschuss von	131.000	EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	0	EUR
	einer Inanspruchnahme der	45.400	EUR
	Ausgleichsrücklage nach		
	§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum		
	Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter	-45.400	FUR
	Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	40.400	LOIX
	aepraemamne aer, raegreieneraemage		
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	1.678.500	EUR
	laufender Verwaltungstätigkeit auf		
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	1.496.500	EUR
	laufender Verwaltungstätigkeit auf		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	1.631.000	CIID
	der Investitionstätigkeit und der	1.031.000	LUK
	Finanzierungstätigkeit auf		
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	2.618.000	EUR
	der Investitionstätigkeit und der		
	Finanzierungstätigkeit auf		

festgesetzt.

§ 2

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	0	EUR
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	2,65	Stellen.
	auf		

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	318	%
	(Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	342	%
2.	Gewerbesteuer	310	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brodersby, 13.12.2024

gez. Olma Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2024

Amt Schlei-Ostsee Der Amtsdirektor Im Auftrag Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushalsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der trag des Haus einschl. der gegenüber bisher EUR	shaltsplanes
1.	im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge	358.700	1.404.300	5.537.300	4.491.700
	Gesambetrag der Aufwendungen	813.700	416.200	4.231.400	4.628.900
	Jahresüberschuss	0	0	0	0
	Jahresfehlbetrag	455.000	-988.100	-1.305.900	137.200
	einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
	einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	-455.000	988.100	1.305.900	-137.200
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	358.500	1.404.300	5.524.500	4.478.700
	Gesamtbetrag der Aus7zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	625.700	390.200	3.984.600	4.220.100
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan-	2.702.300	4.300.000	4.450.000	2.852.300
	zierungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	202.000	3.884.900	8.670.700	4.987.800
		§ 2			
Es	werden neu festgesetzt:	3 -			
1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförde-	von bisher 3.	000.000 EUR	auf	0 EUR
2.	rungsmaßnahmen der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan	von bisher		auf	

ausgewiesenen Stellen

§ 3 -unverändert-

§ 4 -unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Damp, 10.12.2024

Feyock Bürgermeisterin

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit	4 606 000	ELID
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.606.900	
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.372.100	_
	einem Jahresüberschuss von	234.800	_
	einem Jahresfehlbetrag von	_	EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	234.800	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.593.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.981.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	7.044.500	EUR
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.011.400	EUR

festgesetzt.

§ 2

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	4.700.000	EUR
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	5,00	Stellen.
	auf		

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	292	%
	(Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	367	%
2.	Gewerbesteuer	310	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Damp, 10.12.2024

Feyock Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2024

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushalsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der trag des Haus einschl. der gegenüber bisher EUR	shaltsplanes Nachträge nunmehr festgesetzt auf
1.	im Ergebnisplan der				EUR
٠.	Gesamtbetrag der Erträge	319.800	53.300	2.698.700	2.965.200
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	381.200	152.200	2.273.100	2.502.100
	Jahresüberschuss	-61.400	-98.900	425.600	463.100
	Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
	einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
	einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	-61.400	-98.900	425.600	463.100
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	318.200	53.300	2.710.000	2.974.900
	Gesamtbetrag der Aus7zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	343.200	152.200	2.153.100	2.344.100
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	0	0	6.000	6.000
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	28.500	232.100	549.000	345.400

§ 2 -unverändert-

§ 3 -unverändert-

§ 4 -unverändertDie vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kosel, 05.12.2024

Hansen Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.695.800	FLIR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.333.000	
	einem Jahresüberschuss von	362.800	
	einem Jahresfehlbetrag von		EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	_	EUR
	§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	· ·	
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	362.800	EUR
	Ausgleichsrücklage		
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	2.705.500	EUR
	Verwaltungstätigkeit auf		
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	2.185.600	EUR
	Verwaltungstätigkeit auf		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	0	EUR
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	U	LUIN
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	407.100	EUR
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		

festgesetzt.

§ 2

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	0	EUR
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	1,82	Stellen.
	auf		

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	303	%
	(Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	324	%
2.	Gewerbesteuer	320	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kosel, 05.12.2024

Hansen Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2024

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der trag des Haus einschl. der gegenüber bisher EUR	shaltsplanes Nachträge nunmehr festgesetzt auf
1	im Ergobnishlan dar				EUR
1.	im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge Gesamtbetrag der Aufwendungen Jahresüberschuss Jahresfehlbetrag einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	1.539.200 341.100 1.198.100 0 0	47.600 55.200 -7.600 0 0	1.227.700 1.157.800 69.900 0 0	2.719.300 1.443.700 1.275.600 0 0
2.	im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.484.000 261.300	47.600 55.200	1.215.600 1.107.800	2.652.000 1.313.900
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	3.700 20.700	10.500	596.700 747.300	589.900 768.000

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Thumby, 12.12.2024

von Spreckelsen Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2024

Amt Schlei-Ostsee Der Amtsdirektor Im Auftrag Peters

Haushaltssatzung der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.268.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.307.800	EUR
	einem Jahresüberschuss von	0	EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	39.800	EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-39.800	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.200.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.180.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	39.100	EUR

festgesetzt.

§ 2

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investi-	0	EUR
	tionsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,40	Stellen.
	auf		

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grund-	200	%
	steuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200	%
2.	Gewerbesteuer	250	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Thumby, 12.12.2024

von Spreckelsen Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2024

Amt Schlei-Ostsee Der Amtsdirektor Im Auftrag Peters

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushalsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr		
		um EUR	um EUR	bisher EUR	festgesetzt auf EUR	
1.	im Ergebnisplan der				LOIX	
	Gesamtbetrag der Erträge	632.700	155.700	5.880.200	6.357.200	
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	869.800	399.000	6.030.100	6.500.900	
	Jahresüberschuss	0	0	0	0	
	Jahresfehlbetrag	237.100	243.300	149.900	143.700	
	einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0	
	einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	-237.100	-243.300	-149.900	-143.700	
2.	im Finanzplan der					
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	595.000	155.700	5.841.000	6.280.300	
	Gesamtbetrag der Aus7zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	728.200	399.000	5.509.200	5.838.400	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	17.000	0	45.000	62.000	
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	222.500	155.600	1.803.900	1.870.800	

§ 2 -unverändert-

§ 3 -unverändert-

§ 4 -unverändertDie vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Rieseby, 10.12.2024

Rothe-Pöhls Bürgermeisterin

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	6.223.400 6.808.900 0 585.500	EUR EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-585.500	EUR EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.146.500 6.155.500	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	0 555.700	EUR EUR
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		

festgesetzt.

§ 2

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	0	EUR
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	28,69	Stellen.
	auf		

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	392	%
	(Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	441	%
2.	Gewerbesteuer	380	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Rieseby, 10.12.2024

Rothe-Pöhls Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2024

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan we	rden						0	
				Und damit der Gesamtbe trag des Haushaltsplanes				
		erhöht um EUR	vermind um EUR	ert		chl. der nüber ner		ge ehr setzt
1. im Ergebnisplan der							LOI	`
Gesamtbetrag der Erträge		20.200	33	.500	1.5	74.600	1.56	1.300
Gesamtbetrag der Aufwendunge	า	131.000	187	.000	1.5	28.200	1.472	2.200
Jahresüberschuss		-110.800	-153	.500	•	46.400	89	9.100
Jahresfehlbetrag		0	0 0			0		0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus-		0		0		0		0
gleich einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage		-110.800	-153	.500	4	46.400	89	9.100
2. im Finanzplan der								
Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit	aus	19.100	33	.500	1.5	71.900	1.557	7.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit	aus	93.800	187	.000	1.4	42.400	1.349	9.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen der Investitionstätigkeit und der F zierungstätigkeit		62.900		0	1.59	90.300	1.653	3.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit		203.500	5	5.500 2.1		32.900 2.380.900		
§ 2								
3-								
Es werden neu festgesetzt:								
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsför-	von bishe	er	1.091.000	EUR	auf	1.091.0	000 EU	R
derungsmaßnahmen der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigungen	von bishe	er	0	EUR	auf	0	EU	R
der Höchstbetrag der Kassenkre- dite	von bishe	er	0	EUR	auf	0	EU	R
die Gesamtzahl der im Stellen-	von bishe	er	0,61		auf	0,61		

plan ausgewiesenen Stellen

§ 3 -unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Windeby, 17.12.2024

gez. Schulz Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2024

Amt Schlei-Ostsee Der Amtsdirektor Im Auftrag Levien

Haushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	_	EUR EUR EUR EUR
	Ausgleichsrücklage	102.000	2011
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.645.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.368.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	72.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	0	EUR
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,61	Stellen.
	auf		

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	583	%
	(Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	353	%
2.	Gewerbesteuer	340	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Windeby, 17.12.2024

gez. Schulz Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2024

Amt Schlei-Ostsee Der Amtsdirektor Im Auftrag Levien